



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 17/2010

17.12.2010

16. Jahrgang

INHALT		Seite
69/2010	Bebauungsplan Nr. 205.1 "Dasshorst-West" – 3. Änderung - Stadtteil Rietberg, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB <u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 (BauGB)	107
70/2010	Satzung der Stadt Rietberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Rietberg“ vom 13.12.2010	109
71/2010	Satzung der Stadt Rietberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.12.2010	111
72/2010	14. Änderungssatzung vom 09.12.2010 zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Rietberg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 08.12.1994	126
73/2020	13. Änderungssatzung vom 09.12.2010 zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rietberg für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 19.12.1995	126
74/2010	Ehejubiläen der Stadt Rietberg im Jahr 2011 melden	127

69/2010

Bebauungsplan Nr. 205.1 "Dasshorst-West" – 3. Änderung - Stadtteil Rietberg, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Rietberg, den 09.12.2010

KUPER
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 06.10.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. 2585), wird für den im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachten Bereich ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Der Plan erhält die Bezeichnung Nr. 205.1 "Dasshorst-West" – 3. Änderung - im Stadtteil Rietberg.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Rietberg, den 09.12.2010

KUPER
Bürgermeister

Die Stadt Rietberg plant in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer die Nachverdichtung der Baumöglichkeiten im Erlenweg/Dasshorststraße im Stadtteil Rietberg.

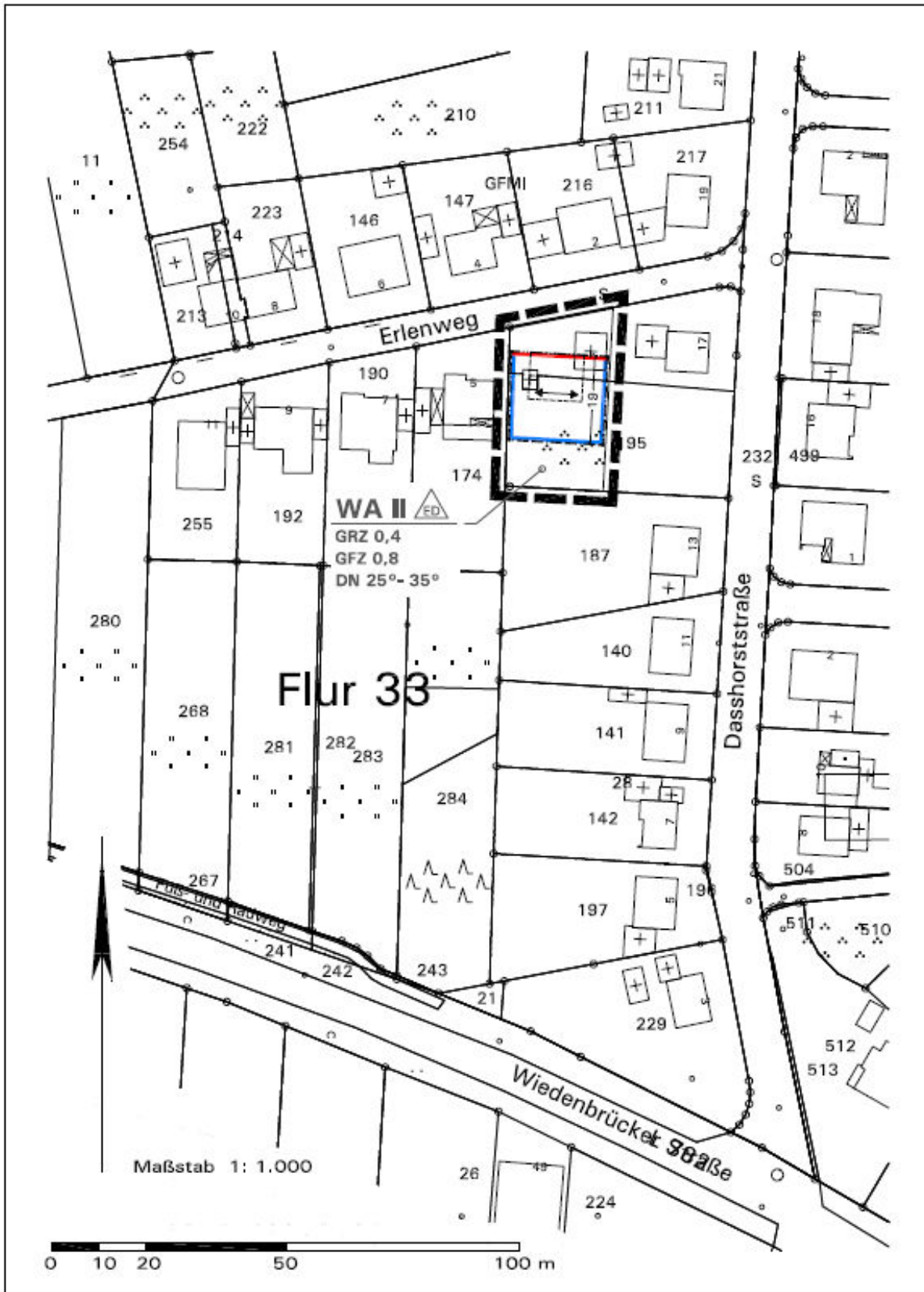
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. 2585), werden die Ziele und Zwecke, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zum Bebauungsplan Nr. 205.1 "Dasshorst-West" – 3. Änderung - im Stadtteil Rietberg im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 27.12.2010 bis einschl. **04.02.2011 besteht während der Dienststunden**

montags bis donnerstags:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags:	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer



70/2010

**Satzung der Stadt Rietberg
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Rietberg“ vom
13.12.2010**

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Historischen Stadtkern Rietberg und im angrenzenden Erweiterungsbereich sollen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese erstrecken sich auf die Innenstadt des Stadtteiles Rietberg. Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist in dem beiliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Das in § 1 bezeichnete Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgesetzt. Es erhält die Bezeichnung „Innenstadt Rietberg“.

§ 3

Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB und die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB werden insgesamt ausgeschlossen.

§ 4

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rietberg, 13.12.2010

In Vertretung
NOWAK

Beigeordneter

Nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In Vertretung

NOWAK
Beigeordneter

08.1_Gebietsabgrenzung



71/2010

Satzung der Stadt Rietberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.12.2010

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 399), hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung vom 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§1
- Allgemeines -**

- (1) Die Stadt Rietberg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahn. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die städtische Reinigungspflicht beschränkt sich als Winterwartung auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkter Winterdienst). Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten alle diejenigen Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist. Hierzu gehören insbesondere:
 - alle selbständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 der StVO),
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehene Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbaren Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch

Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
- (5) Straßenbegleitgrün (Baumscheiben oder sonstige Bepflanzung) ist, sofern es sich um unselbständige Bepflanzung des Straßenrandes handelt, Bestandteil des Straßenraumes und wird entsprechend von der Straßenreinigungspflicht umfasst. Diese Pflicht konkretisiert sich im Hinblick auf das Straßenbegleitgrün insbesondere auf die Pflicht zur Beseitigung von Fremdkörpern (v.a. Unrat und Abfälle) und pflanzlichen Rückständen (v.a. abgefallenes Laub und Unkraut) in der Straßenbepflanzung.

Bepflanzungen, die in der Mitte zwischen zwei Fahrbahnen oder Fahrspuren einer Fahrbahn oder auf der Fahrbahn selbst liegen, gehören zur Fahrbahn. Hingegen zählen Bepflanzungen zwischen Grundstück und Gehweg, auf dem Gehweg selbst und zwischen Gehweg und Fahrbahn zum Gehweg.

**§ 2
- Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer -**

- (1) Die Reinigung (Straßenreinigung und Winterdienst) der Fahrbahnen und Gehwege wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen auf die durch die jeweiligen Straßen erschlossenen Grundstückseigentümer übertragen.
- (2) Die Reinigung der Gehwege wird in dem in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (3) Die Reinigung der Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sowie der Fahrbahnen im Bereich von Wendeplätzen und an Stichstraßen, die keine eigenen Straßennamen tragen, wird den Eigentümern der an die jeweiligen Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) mit Ausnahmen der im Eigentum der Stadt Rietberg stehenden Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Sind insbesondere im Bereich von Wendeplätzen und Stichstraßen mehrere Grundstückseigentümer bezogen auf dieselbe Straßenfläche reinigungspflichtig, regeln sie untereinander die zeitliche und/oder räumliche Aufteilung der zu erbringenden Reinigung und teilen diese der Stadt mit. Sollte eine einvernehmliche Regelung nicht möglich sein, nimmt die Stadt die vorgenannte Aufteilung für den jeweiligen Einzelfall vor.
- (4) Erhält eine der im anliegenden Straßenver-

zeichnung aufgeführten Fahrbahnen eine neue Bezeichnung, so bleiben die übertragenen Reinigungspflichten hiervon unberührt.

- (5) Werden innerhalb der geschlossenen Ortschaften neue Fahrbahnen angelegt, so gilt die Straßenreinigungspflicht solange als auf die Anlieger der jeweiligen Straßen übertragen, wie keine anderslautende Festsetzung durch diese Satzung erfolgt.
- (6) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

- Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht -

- (1) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich, wenn die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 5 Abs. 2) sind, nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Für selbständige Gehwege gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die übrigen Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Für großflächige Fußgängerzonen ist die übertragene Straßenreinigungspflicht auf einen räumlichen Bereich von 5 m Breite vor den anliegenden Grundstücken beschränkt.
- (2) Die Reinigung von Fahrbahn und Gehwegen hat nach Bedarf, d.h. unverzüglich nach einer Verschmutzung, im übrigen mindestens alle zwei Wochen, zu erfolgen.
- (3) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich auf die verursacherunabhängige Entfernung aller Verunreinigungen, welche die Hygiene oder das Stadtbild beeinträchtigen oder den Verkehr gefährden können, auf Gehwegen und Fahrbahnen. Sie umfasst damit die Beseitigung von Schmutz und Unkraut, Laub, Unrat, Schlamm und anderen störenden Fremdkörpern (z.B. Zigarettenschachteln, sonstige Verpackungen, tierische Exkremente usw.). Insbesondere Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs, etwa in Form einer Rutsch- oder Stolpergefahr, darstellt.
- (4) Passanten dürfen beim Reinigen und Kehren

nicht beschmutzt werden. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen und Fremdkörper sind nach Beendigung der Säuberung sofort ordnungsgemäß zu entfernen; sie dürfen insbesondere weder in Straßenrinnen noch in Gräben geschüttet werden.

§ 4

- Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht -

- (1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, mindestens in einer Breite von 1,50 m, von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen
 - und Radwege

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr,
- (5) sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige für den Verkehr genutzte Straßenbestandteile geschafft werden.
- (7) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken sind so aufeinander abzustimmen, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Deshalb hat sich der später Streuende insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anzupassen.
- (8) Die Regelungen für die übertragene Straßenreinigungspflicht gemäß § 3 gelten für die übertragene Winterwartungspflicht entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Absätzen keine abweichende Regelung ergibt.

**§ 5
- Begriff des Grundstücks -**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das von der Straße erschlossene Buchgrundstück.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

**§ 6
- Benutzungsgebühren -**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung öffentlicher Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

**§ 7
- Gebührenmaßstab und Gebührensatz -**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 4) und die Zahl der

Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge, bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist. (§ 5 Abs. 2); bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenze zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich bei vierzehntägiger Reinigung von Fahrbahnen 0,70 EUR. Wird die Reinigung öfter durchgeführt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Zusätzlich wird für die Winterwartung je m Grundstücksfläche (Abs. 1 bis 3) jährlich eine Benutzungsgebühr von 0,50 EUR erhoben. Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so wird lediglich diese Teilgebühr erhoben.

**§ 8
- Gebührenpflichtige -**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9

- Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr -

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnungen eingeschränkt werden muss.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 10

- Ordnungswidrigkeiten -

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWIG ist der Bürgermeister.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11

- Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rietberg über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 01.01.1987 außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis gemäß § 2 der Satzung

Anlage: Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Stand: 09.12.2010)			
Name	Stadtteil	Straßenreinig.	Winterwartung
Adlerweg	Varensell	A	A
Agathastraße	Bokel	A	A
Agethenstraße	Rietberg	A	A
Ahornweg	Mastholte	A	A
Akazienweg	Mastholte	A	A
Aldehoffstraße	Rietberg	A	A
Allensteiner Straße	Rietberg	A	A
Alt Hammoor	Mastholte	/	/
Alt Hammoor	Bokel	/	/
Alte Landstraße (Lippstädter Str.-Dawestr.)	Mastholte	S	S
Alte Landstraße (Dawestr.-Haselhorststr.)	Mastholte	A	S
Alte Landstraße (Haselhorststr.-Rietberger Str.)	Mastholte	/	/
Alte Mühle	Mastholte	A	A
Alter Graswinkel	Mastholte	/	/
Alter Kamp	Mastholte	/	/
Alter Markt	Mastholte	A	S
Alter Postweg	Neuenkirchen	/	/
Alter Schulweg	Neuenkirchen	A	S
Alter Schützenplatz	Rietberg	A	A
Altes Feld	Mastholte	/	/
Am Bahnhof	Rietberg	A	S
Am Balkan	Rietberg	A	S
Am Baumhof	Varensell	A	A
Am Blanken	Mastholte	/	/
Am Blumenkamp	Rietberg	A	A
Am Brockfeld	Varensell	/	/
Am Burgmannshof	Westerwiehe	A	A
Am Dortenbach (Wiedenbrücker Str.-Gladiolenweg)	Rietberg	A	S
Am Dortenbach (Gladiolenweg-Wersterwieher Str.)	Rietberg	A	A
Am Eichenhof	Rietberg	/	/
Am Eichenkamp	Westerwiehe	/	/
Am Emssee	Druffel	/	/
Am Fischhaus	Rietberg	A	S
Am Friedhof	Varensell	A	A
Am Furlbach	Westerwiehe	/	/
Am Heidegarten	Bokel	A	A
Am Hohen Land	Rietberg	/	/
Am Holzplatz	Mastholte	A	A
Am Kalefeld	Mastholte	A	A
Am Kanal	Mastholte	/	/
Am Lannertbach	Bokel	/	/
Am Markt	Neuenkirchen	A	A
Am Mastholter See	Mastholte	/	/
Am Mühlenbrock	Varensell	A	A
Am Mühlenkamp	Varensell	A	A
Am Nordtor	Rietberg	A	A
Am Osterfeld	Druffel	/	/
Am Postdamm	Druffel	/	/
Am Potthoff	Neuenkirchen	A	A
Am Reiling	Mastholte	/	/

Am Rosengarten	Rietberg	A	A
Am Rothenbach	Druffel	A	S
Am Schützenplatz	Mastholte	A	A
Am Seeufer	Rietberg	A	A
Am Sennebach	Neuenkirchen	A	A
Am Sportplatz	Mastholte	A	A
Am Südwall	Rietberg	A	A
Am Tummelplatz	Rietberg	A	A
Am Vennestau	Mastholte	/	/
Am Wall	Mastholte	A	A
Am Wapelbach	Neuenkirchen	A	A
Am Weinberg	Mastholte	/	/
Am Westwall	Rietberg	A	A
Am Wiesenpfad	Rietberg	A	A
Am Wiesenrain	Neuenkirchen	A	A
Amselweg	Neuenkirchen	A	A
An den Teichwiesen	Rietberg	/	/
An der alten Molkerei	Neuenkirchen	A	A
An der Bleiche	Rietberg	A	S
An der Ems	Rietberg	A	A
An der Fluet	Westerwiehe	/	/
An der Graft	Mastholte	/	/
An der Mühle	Bokel	/	/
An der Schule	Bokel	A	A
Andreasstraße	Neuenkirchen	A	A
Anton-Paehler-Straße	Rietberg	A	A
Asternweg	Rietberg	A	A
Auerhahnweg	Westerwiehe	A	A
Auf dem Felde	Mastholte	/	/
Auf dem Hammoor	Bokel	/	/
Auf dem Hammoor	Mastholte	/	/
Auf dem Kampe	Mastholte	A	A
Auf dem Knapp	Mastholte	A	A
Auf dem Mersche	Neuenkirchen	A	A
Auf dem Moor	Varensell	A	A
Auf dem Röhr	Varensell	A	A
Auf den Wiehen	Westerwiehe	A	A
Auf der Hardt	Mastholte	/	/
Auf der Höhe	Westerwiehe	/	/
August-Finke-Straße	Rietberg	A	A
Augustin-Wibbelt-Straße	Neuenkirchen	A	A
Azaleenweg	Rietberg	A	A
Bahnhofstraße (ohne Stichweg zu Haus-Nr. 58)	Rietberg	S	S
Bahnhofstraße (nur Stichweg zu Haus-Nr. 58)	Rietberg	A	A
Bartscherstraße	Rietberg	A	A
Basterweg	Varensell	/	/
Batenhorster Straße	Bokel	/	/
Bauerkampstraße	Varensell	A	A
Bauerkampstraße	Neuenkirchen	A	A
Baumweg (Haus-Nr. 1-14)	Varensell	A	A
Baumweg (Haus-Nr.18-Ende)	Varensell	/	/
Bentelerstraße (Haus-Nr.1-32)	Mastholte	S	S
Bentelerstraße (ab Haus-Nr.33)	Mastholte	/	/
Berglageweg	Rietberg	A	S
Bergstraße	Bokel	A	A

Berkendeich	Mastholte	A	A
Berkenheide (Liplinger Str.-Kreuzung Wiehenweg)	Westerwiehe	S	S
Berkenheide (nach Kreuzung Wiehenweg)	Westerwiehe	/	/
Berkenkamp	Mastholte	A	A
Bicksweg (von Wortstraße-Haus-Nr.12)	Varensell	A	S
Bicksweg (ab Haus-Nr.13-Hauptstr.)	Varensell	/	/
Binnerfeld	Westerwiehe	/	/
Birkenallee	Mastholte	A	A
Birkendamm	Rietberg	/	/
Birkenweg	Druffel	/	/
Birkhuhnweg	Westerwiehe	A	A
Blumenstraße	Mastholte	A	A
Blütenweg	Neuenkirchen	A	A
Böckersstraße	Rietberg	A	S
Bödingsheide	Neuenkirchen	A	A
Bogenstraße	Neuenkirchen	A	A
Bokeler Straße (nördliche Straßenseite)	Rietberg	S	S
Bokeler Straße (südliche Straßenseite)	Rietberg	A	S
Bokeler Straße (innerhalb der Ortslage)	Bokel	A	S
Bokeler Straße (außerhalb der Ortslage)	Bokel	/	/
Bolzenmarkt	Rietberg	S	S
Brandheide	Mastholte	/	/
Brandstraße (Alte Landstr.-Am Schützenplatz)	Mastholte	S	S
Brandstraße (ab Kreuzung Am Schützenplatz)	Mastholte	/	/
Brauwinkel	Mastholte	/	/
Breedeweg	Druffel	A	A
Breienweg	Westerwiehe	A	A
Breite Straße	Mastholte	A	S
Brentanostraße	Neuenkirchen	A	A
Breslauer Straße	Rietberg	A	A
Bresserstraße	Rietberg	/	/
Bresserstraße	Mastholte	/	/
Brinkstraße	Druffel	/	/
Brinkstraße	Varensell	/	/
Brockheide	Bokel	A	S
Brockstraße	Bokel	/	/
Bruchstraße	Rietberg	A	A
Brüningsweg	Varensell	/	/
Brunnenstraße	Bokel	/	/
Buchenweg	Neuenkirchen	A	A
Buschkamp	Mastholte	A	A
Buschwiese	Mastholte	A	A
Bussardweg	Varensell	A	A
Dahlienweg	Druffel	A	A
Dahlienweg	Rietberg	A	A
Damaschkestraße	Rietberg	A	A
Dammstraße	Mastholte	/	/
Danziger Straße	Rietberg	A	A
Dasshorststraße (innerhalb der Ortslage)	Rietberg	A	S
Dasshorststraße	Druffel	/	/
Dawestraße	Mastholte	S	S
Delbrücker Straße (Mastholter Str.-Torfweg)	Rietberg	S	S
Delbrücker Straße (Torfweg-Fürst-Kaunitz-Str.)	Rietberg	A	S
Delbrücker Straße (Fürst-Kaunitz-Str.-B64)	Rietberg	/	/
Delkers Weg	Varensell	A	A

Detmolder Straße (bis Haus-Nr.35)	Neuenkirchen	S	S
Detmolder Straße (außerhalb der Ortslage)	Neuenkirchen	/	/
Diekamp	Neuenkirchen	A	S
Dieselstraße	Mastholte	S	S
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	Rietberg	A	A
Doppstraße (von Lannertstr.-Kirchstraße)	Bokel	A	S
Doppstraße (außer Lannertstr.-Kirchstraße)	Bokel	A	A
Dr.-Bigalke-Straße	Rietberg	S	S
Drosselweg	Rietberg	A	A
Droste-Hülshoff-Straße	Neuenkirchen	A	A
Druffeler Straße (innerhalb der Ortslage)	Druffel	A	S
Druffeler Straße (außerhalb der Ortslage)	Druffel	/	/
Druffeler Straße (Platzstr.-Eltzbacherweg)	Neuenkirchen	S	S
Druffeler Straße (außerhalb der Ortslage)	Neuenkirchen	/	/
Duhmes Wiese	Mastholte	A	A
Eberhard-Unkraut-Straße (Stichstr.)	Rietberg	A	A
Eberhard-Unkraut-Straße (Hauptzug)	Rietberg	A	S
Edith-Stein-Straße	Rietberg	A	A
Efeuweg	Rietberg	A	A
Eichenallee	Mastholte	/	/
Eichendamm	Rietberg	/	/
Eichendorffstraße	Mastholte	A	S
Eichenweg	Neuenkirchen	A	A
Eiserstraße	Varensell	/	/
Eiserstraße	Neuenkirchen	/	/
Eltzbacherweg	Neuenkirchen	A	A
Emsstraße	Rietberg	S	S
Entenweg	Westerwiehe	/	/
Erenkamp	Mastholte	A	A
Erlenweg	Rietberg	A	A
Eschenweg	Neuenkirchen	A	A
Fahrenkamp	Mastholte	/	/
Falkenweg	Varensell	A	A
Fasanenweg	Westerwiehe	A	A
Fechtelweg	Mastholte	/	/
Feldkamp	Mastholte	/	/
Feldstraße	Neuenkirchen	A	S
Fichtenweg	Neuenkirchen	A	A
Finkenweg	Neuenkirchen	A	A
Fischhausweg	Rietberg	A	A
Fleigestraße	Rietberg	A	A
Fliederweg	Rietberg	A	A
Flitterweg	Varensell	/	/
Flurstraße	Mastholte	/	/
Fontanestraße	Neuenkirchen	A	A
Frankenstraße	Rietberg	A	A
Friedenstraße	Neuenkirchen	A	A
Friedhofstraße (Brockheide-Lannertstr.)	Bokel	A	S
Friedhofstraße	Bokel	A	A
Fürst-Kaunitz-Straße	Rietberg	A	S
Gallenweg	Rietberg	/	/
Gartenstraße	Druffel	A	A
Gartenstraße	Neuenkirchen	A	A
Gartenstraße (Nr. 2-25+34-49+74-86)	Neuenkirchen	A	S
Geranienweg	Rietberg	A	A

Gersteinstraße	Rietberg	A	A
Gerstenkamp	Mastholte	A	A
Gerwingsweg	Neuenkirchen	/	/
Gewerbestraße	Mastholte	S	S
Ginsterweg	Mastholte	A	A
Gladiolenweg	Rietberg	A	S
Glockenbrink	Neuenkirchen	A	A
Glüpkerheide	Mastholte	/	/
Goethestraße	Neuenkirchen	A	A
Gräfin-Ernestine-Straße	Rietberg	A	S
Graf-Johannes-Straße	Rietberg	A	A
Graswinkel	Bokel	/	/
Graswinkel	Mastholte	/	/
Grenzweg	Bokel	/	/
Grenzweg	Rietberg	/	/
Große Wiese	Mastholte	A	A
Große-Recke-Weg	Rietberg	/	/
Grüner Weg	Varensell	/	/
Gütersloher Straße	Druffel	/	/
Gütersloher Straße	Varensell	/	/
Gütersloher Straße (Lange Str.-Gartenstr. ohne Parallelstr. 31-45)	Neuenkirchen	S	S
Gütersloher Straße (Parallelstr. 31-45)	Neuenkirchen	A	A
Habichtsheide	Bokel	A	A
Habichtsweg	Varensell	A	A
Hagenheide	Westerwiehe	/	/
Halaustraße	Mastholte	/	/
Hammoor	Mastholte	/	/
Hanebrink (ab Haus-Nr.17)	Mastholte	/	/
Hanebrink (Lippstädter Str.-Hausnr.17)	Mastholte	A	A
Hanfgarten	Mastholte	/	/
Hardtweg	Rietberg	/	/
Hardtweg	Bokel	/	/
Hartenstraße	Rietberg	A	A
Haselhorststraße (Rietberger Str.-Alte Landstr.)	Mastholte	A	S
Haselhorststraße (ab Alte Landstr.)	Mastholte	/	/
Haßmannstraße	Varensell	/	/
Hauptstraße (innerhalb der Ortslage)	Varensell	S	S
Hauptstraße (außerhalb der Ortslage)	Varensell	/	/
Hauptstraße (Stichstr. Haus-Nr.16-20a)	Varensell	A	A
Heckenweg	Westerwiehe	/	/
Hedafeld	Westerwiehe	/	/
Heideweg	Bokel	/	/
Heinrich-Heine-Straße	Neuenkirchen	A	A
Heinrich-Kuper-Straße	Rietberg	A	S
Hellekamp	Mastholte	/	/
Hellestraße	Mastholte	/	/
Hemmersweg	Varensell	/	/
Herrenbruch	Rietberg	/	/
Hochfeld	Westerwiehe	/	/
Hohe Straße	Druffel	/	/
Holter Weg	Varensell	/	/
Holtkampstraße	Mastholte	A	A
Holunderweg	Rietberg	A	A
Holzheide	Bokel	A	A
Höppeweg (Delbrücker Str.-Johannesweg)	Rietberg	A	S

Höppeweg (Stichstr. 4-28, 39-41)	Rietberg	A	A
Humannsweg	Neuenkirchen	A	A
Im Bödingsfeld	Neuenkirchen	A	A
Im Busche	Mastholte	/	/
Im Dörenkamp	Westerwiehe	/	/
Im Eickholt	Westerwiehe	/	/
Im Ennebutt	Rietberg	A	A
Im Erlei	Varensell	A	A
Im Feld	Bokel	A	A
Im Grund	Bokel	A	A
Im Grünen Winkel	Mastholte	A	A
Im Hagen	Mastholte	/	/
Im Heidkamp	Westerwiehe	A	A
Im Holtkamp	Neuenkirchen	A	A
Im Hütten	Bokel	A	A
Im Plumpe	Westerwiehe	/	/
Im Rössel	Westerwiehe	A	A
Im Rünenbrink	Rietberg	A	A
Im Sack	Rietberg	A	A
Im Schöning	Rietberg	/	/
Im Thüle (innerhalb der Ortslage)	Westerwiehe	A	S
Im Thüle	Westerwiehe	/	/
Im Venn	Mastholte	/	/
Im Weiland	Rietberg	A	A
Im Wiesengrund	Westerwiehe	/	/
Im Winkel	Westerwiehe	/	/
Im Wullbrock	Rietberg	A	A
Immenweg	Mastholte	A	A
In den Emswiesen	Rietberg	A	A
In den Marken	Rietberg	/	/
In den Marken	Westerwiehe	/	/
In der Feldmark	Rietberg	/	/
In der Heide	Bokel	A	S
In der Rieke	Mastholte	/	/
In der Stroth	Varensell	/	/
Industriestraße	Rietberg	A	S
Inselweg	Druffel	/	/
Insterburger Straße	Rietberg	A	A
Jahnstraße	Mastholte	A	A
Jakobistraße	Mastholte	A	A
Jerusalemmer Straße	Rietberg	/	/
Johannesweg (vom Höppeweg-Delbrücker Str.)	Rietberg	A	S
Johannesweg (Stichstr.)	Rietberg	A	A
Johann-Füchting-Straße	Rietberg	A	A
Johann-von-Binder-Straße	Rietberg	A	A
Jüddeldamm	Rietberg	A	A
Junkernweg	Druffel	/	/
Kalefeldstraße	Mastholte	A	A
Kalverdamm	Mastholte	/	/
Kampstraße	Rietberg	A	A
Karl-Schiller-Straße	Rietberg	A	S
Kastanienweg	Neuenkirchen	A	A
Katthagenstraße (Lippstädter Str.-Ende Friedhof)	Mastholte	S	S
Katthagenstraße (außerhalb der OD)	Mastholte	/	/
Kaunitzer Straße	Westerwiehe	/	/

Kiefernweg	Mastholte	/	/
Kilian-Kirchhoff-Straße	Rietberg	A	A
Kirchstraße	Bokel	A	S
Kleekamp	Mastholte	A	A
Klingenhagen	Rietberg	S	S
Klosterstraße	Rietberg	S	S
Kochstraße	Rietberg	A	A
Kockortweg	Mastholte	A	A
Kolpingstraße	Neuenkirchen	A	A
Königsberger Straße	Rietberg	A	A
Konrad-Adenauer-Straße	Neuenkirchen	S	/
Konrad-Adenauer-Straße	Rietberg	S	S
Konrad-Adenauer-Straße (Haus-Nr.5,7,9,13,15,17,19,21,23,37)	Neuenkirchen	A	S
Korbheide	Bokel	A	A
Kornweg	Westerwiehe	/	/
Krengelstraße	Rietberg	A	A
Kreuzbreite	Druffel	A	A
Krögerstraße	Bokel	/	/
Krokusweg	Rietberg	A	A
Kronenstraße	Westerwiehe	A	A
Krumme Straße	Rietberg	A	S
Kühler Grund (innerhalb der Ortslage)	Westerwiehe	A	S
Kühler Grund	Westerwiehe	/	/
Kupferstraße	Westerwiehe	A	A
Lange Straße	Neuenkirchen	S	S
Lange Straße	Druffel	S	S
Lange Straße	Rietberg	S	S
Langenberger Straße (innerhalb der Ortslage)	Mastholte	A	S
Langenberger Straße	Mastholte	/	/
Langer Schemm (innerhalb der Ortslage)	Varensell	A	S
Langer Schemm	Varensell	/	/
Langer Schemm (innerhalb der Ortslage)	Neuenkirchen	A	S
Langer Schemm	Neuenkirchen	/	/
Lannertstraße (außerhalb der Ortslage)	Rietberg	/	/
Lannertstraße (Bokeler Str.-Ortsausgang)	Bokel	A	S
Laumoor	Mastholte	/	/
Laurentiusstraße (Westerwieher Str.-Hausnr. 6)	Westerwiehe	A	S
Laurentiusstraße	Westerwiehe	A	S
Lerchenweg	Neuenkirchen	A	A
Lessingstraße	Neuenkirchen	A	A
Lilienweg	Rietberg	A	A
Lindenweg	Neuenkirchen	A	A
Liplinger Straße (Westerwieher Str.-Berkenheide)	Westerwiehe	S	S
Liplinger Straße (außerhalb der Ortslage)	Westerwiehe	/	/
Lippstädter Straße (Haus-Nr. 1-43, ohne Sichstr. zu Haus-Nr.25)	Mastholte	S	S
Lippstädter Straße (Haus-Nr.44-65)	Mastholte	/	/
Lippstädter Straße (Haus-Nr.66-81)	Mastholte	S	S
Lippstädter Straße (nach Haus-Nr.81)	Mastholte	/	/
Löfkenfeld	Mastholte	/	/
Lönsweg	Mastholte	/	/
Lucestraße	Rietberg	A	A
Ludwig-Erhard-Straße	Rietberg	A	S
Lupinenweg	Westerwiehe	A	A
Luzerneweg	Westerwiehe	A	A
Maidiek	Mastholte	/	/

Maisweg	Bokel	A	A
Malvenweg	Varensell	A	A
Margaretenstraße	Neuenkirchen	A	A
Marienweg	Neuenkirchen	A	A
Markenstraße	Westerwiehe	/	/
Markenstraße (Nachtigallenweg bis Platzstr.)	Neuenkirchen	A	S
Markenstraße	Neuenkirchen	/	/
Markenstraße	Rietberg	/	/
Mastholter Straße (Haus-Nr.1-84)	Rietberg	S	S
Mastholter Straße	Mastholte	/	/
Maximilian-Ulrich-Straße (Hs.-Nr.1-10)	Rietberg	A	S
Maximilian-Ulrich-Straße	Rietberg	A	A
Meisenweg	Neuenkirchen	A	A
Merschhemkeweg	Rietberg	/	/
Merschweg	Druffel	/	/
Milanweg	Varensell	A	A
Moolsfeld	Mastholte	A	A
Moorweg	Varensell	A	A
Mozartstraße	Neuenkirchen	A	A
Mühlenheide	Varensell	A	A
Mühlenstraße	Rietberg	S	S
Münchstraße	Rietberg	A	A
Müntestraße	Rietberg	A	A
Nachtigallenweg	Neuenkirchen	A	A
Nelkenweg	Rietberg	A	A
Neuenkirchener Straße	Westerwiehe	/	/
Neuenkirchener Straße (Haus-Nr.1-43)	Neuenkirchen	S	S
Neuenkirchener Straße (Haus-Nr.44-52)	Neuenkirchen	A	S
Nikolaus-Groß-Straße	Rietberg	A	A
Nolteweg	Mastholte	/	/
Nordholtstraße	Mastholte	/	/
Nordring	Druffel	A	A
Ockerstraße	Mastholte	A	A
Oesternforth	Rietberg	A	A
Oesternforth-West	Rietberg	A	A
Ostfeldstraße	Druffel	/	/
Oststraße	Neuenkirchen	A	A
Ottenskamp	Mastholte	A	A
Pappelweg	Neuenkirchen	A	A
Parkallee	Neuenkirchen	A	A
Pater-Sanders-Straße	Rietberg	A	A
Pater-Walther-Straße	Rietberg	A	A
Pfauenweg	Druffel	/	/
Pickhüttenweg	Rietberg	A	A
Piepers Busch	Mastholte	A	A
Piepers Feld	Mastholte	A	A
Piepers Kamp	Mastholte	A	A
Pieperstraße	Mastholte	A	S
Plassmeiersweg	Mastholte	/	/
Platzstraße (außer Stichstr. Hausnr. 30)	Neuenkirchen	S	S
Platzstraße (Stichstr. zu Hausnr. 30)	Neuenkirchen	A	A
Pochengasse	Rietberg	A	A
Pochenstraße	Rietberg	A	A
Poststraße (Westerwieher Str.-Hausnr.11)	Westerwiehe	A	A
Poststraße (Haus-Nr.11-Im Dörenkamp)	Westerwiehe	/	/

Prälat-Buschmeier-Straße	Varensell	A	A
Pulverdamm	Rietberg	A	S
Rapsweg	Westerwiehe	A	A
Rathausstraße	Rietberg	S	S
Rebhuhnweg	Westerwiehe	A	A
Reichenberger Straße	Rietberg	A	A
Riekstraße (Straßenseite mit HB zum Schul- und Sportgelände)	Mastholte	S	S
Riekstraße (Langenberger Str.-Rietberger Str. gerade Haus-Nr.6-90)	Mastholte	A	S
Riekstraße (Stichstr. Haus-Nr.30,32,34,34a-c,36,36a-c, 40,42,44,48,50,60,61,62)	Mastholte	A	A
Rietberger Straße (innerhalb der Ortslage)	Mastholte	S	S
Rietberger Straße (außerhalb der Ortslage)	Mastholte	/	/
Ringstraße	Neuenkirchen	A	S
Rinnerforth	Rietberg	A	S
Rochusweg	Rietberg	/	/
Roggenweg	Bokel	A	A
Rosenstraße	Varensell	A	A
Rotdornweg	Mastholte	A	A
Rottwiese	Rietberg	/	/
Rügenstraße	Rietberg	S	S
Rüschfeld (bis Haus-Nr.65, ohne Stichstr.)	Varensell	A	S
Rüschfeld (Stichstr. Haus-Nr.20-34)	Varensell	A	A
Rüschfeld (ab Haus-Nr.65)	Varensell	/	/
Sachsenstraße	Rietberg	A	A
Sandfeldstraße	Druffel	A	S
Sandfeldstraße	Neuenkirchen	A	S
Sandfeldstraße	Rietberg	A	S
Schalkstraße	Rietberg	A	A
Schellertstraße	Neuenkirchen	/	/
Schillerstraße	Mastholte	A	A
Schillingsweg	Varensell	/	/
Schlingfeld	Neuenkirchen	/	/
Schloßstraße	Rietberg	/	/
Schnellweg	Neuenkirchen	/	/
Schnellweg	Druffel	/	/
Schulstraße (von Hauptstr.-Sporthalle)	Varensell	A	S
Schulstraße (ab Sporthalle)	Varensell	/	/
Schürckmannstraße	Rietberg	A	A
Schützenweg	Rietberg	A	A
Seeweg	Mastholte	/	/
Selhorststraße	Bokel	/	/
Sennebachweg	Rietberg	A	A
Sennstraße	Rietberg	S	S
Seppelerstraße	Rietberg	A	A
Siemensstraße	Mastholte	A	S
Sinnernweg	Varensell	/	/
Sinnescheweg	Mastholte	/	/
Sinnescheweg	Bokel	/	/
Sinnescheweg	Rietberg	/	/
Sonnenweg	Neuenkirchen	/	/
Sonnenweg	Druffel	/	/
Sophie-Scholl-Straße	Rietberg	A	A
Speckenbusch	Mastholte	/	/
Speckenstraße (Lippstädter Str.-Pieperstr.)	Mastholte	A	S
Speckenstraße (Pieperstr.-Bentelerstr.)	Mastholte	/	/
Sperberweg	Varensell	A	A

Spexardweg	Varensell	/	/
Starenweg	Neuenkirchen	A	A
Steinbreede	Druffel	A	A
Steinstraße	Westerwiehe	A	A
Stennerlandstraße (ohne Stichstr.)	Rietberg	A	S
Stennerlandstraße (Stichstr.)	Rietberg	A	A
Stettiner Straße	Rietberg	A	A
Stienhöferstraße (außerhalb der Ortslage)	Neuenkirchen	/	/
Stienhöferstraße (Westerwieher Str.-Haus-Nr.40)	Westerwiehe	A	A
Stukemeyerstraße	Mastholte	A	S
Stukenfeld	Mastholte	A	A
Sudeschweg	Bokel	/	/
Südstraße	Mastholte	/	/
Sunderweg	Mastholte	/	/
Tannenweg (Breite Str.-Ortsausgang)	Mastholte	A	S
Tannenweg	Mastholte	/	/
Tegelheide	Westerwiehe	/	/
Teichweg	Rietberg	A	S
Theresienstraße	Rietberg	/	/
Tiergartenweg	Rietberg	/	/
Torfweg (ohne Haus-Nr.1-9)	Rietberg	S	S
Torfweg (Haus-Nr.1-9)	Rietberg	A	A
Triftstraße	Bokel	/	/
Triftstraße	Rietberg	/	/
Triftstraße	Mastholte	/	/
Trompetenweg	Rietberg	A	A
Tulpenweg	Rietberg	A	A
Uhlandstraße	Neuenkirchen	A	A
Ulmenweg	Neuenkirchen	A	A
Umgehungsstraße	Rietberg	/	/
Udernhorstweg	Bokel	/	/
Unter den Eichen	Mastholte	/	/
Varenseller Straße (innerhalb der Ortslage bis Bauerkampstr.)	Neuenkirchen	S	S
Varenseller Straße (außerhalb der Ortslage)	Varensell	/	/
Vennstraße	Mastholte	/	/
Vienstraße	Varensell	/	/
Von-Ketteler-Straße	Neuenkirchen	A	A
Vor der Schlepphorst	Mastholte	A	A
Voßkamp	Mastholte	A	A
Vossebeinweg	Varensell	A	A
Wachtelweg	Westerwiehe	A	A
Waldenburger Straße	Rietberg	A	A
Waldliesborner Straße	Mastholte	/	/
Wallheide	Mastholte	A	A
Wapelstraße	Druffel	/	/
Wapelstraße	Varensell	/	/
Weidenweg (Stichweg zu Hs.-Nr.16)	Rietberg	A	A
Weidenweg	Rietberg	A	S
Weihenfeld	Varensell	/	/
Westbruch	Bokel	/	/
Westenholzer Straße	Mastholte	/	/
Westerloher Straße	Westerwiehe	/	/
Westernkamp	Mastholte	A	S
Westerwieher Straße (Bahnhofstr.-Torfweg)	Rietberg	S	S
Westerwieher Straße (ab Kreisel Torfweg)	Rietberg	/	/

Westerwieher Straße (innerhalb der Ortslage, Haus-Nr.195-280)	Westerwiehe	S	S
Westerwieher Straße (außerhalb der Ortslage)	Westerwiehe	/	/
Westfalenweg	Varensell	/	/
Westheide	Bokel	A	A
Westring	Druffel	/	/
Weststraße	Mastholte	/	/
Wiedenbrücker Straße (außerhalb der Ortslage ab Haus-Nr.44)	Druffel	/	/
Wiedenbrücker Straße (Bahnhofstr.-Daßhorststr.)	Rietberg	S	S
Wiehenweg	Westerwiehe	A	A
Wiesenstraße	Mastholte	/	/
Wimmelheide	Mastholte	/	/
Wortstraße (von Hauptstr.-Bicksweg)	Varensell	A	S
Wortstraße (nach Bicksweg außerhalb der Ortslage)	Varensell	/	/
Wulfhorstweg	Mastholte	/	/
Wulfhorstweg	Rietberg	/	/
Wurzelkamp	Mastholte	A	A
Zeisigweg	Neuenkirchen	A	A
Ziegeleistraße	Westerwiehe	/	/
Zum Bürgerhaus	Druffel	A	S
Zum Esch	Bokel	A	A
Zum Freien Stuhl	Mastholte	/	/
Zum Papenforth	Druffel	/	/
Zum Park	Neuenkirchen	A	A
Zum Sporkfeld	Westerwiehe	/	/
Zum Sporkfeld	Neuenkirchen	/	/
Zum Westhoff	Neuenkirchen	A	A
Zur Antfängers Mühle	Westerwiehe	/	/
Zur Flammenmühle	Bokel	/	/
Zur Flammenmühle	Druffel	/	/

Legende:
S Straßenreinigung- und oder Winterdienst durch Stadt Rietberg
A Straßenreinigung- und oder Winterdienst durch Anlieger
/ Keine Straßenreinigung- und oder Winterdienstverpflichtung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rietberg, 09.12.2010

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

KUPER
Bürgermeister

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, aus der sich der Mangel ergeben soll.

72/2010
14. Änderungssatzung vom 09.12.2010 zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Rietberg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 08.12.1994

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW S. 950), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994

(BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes von 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2008 (GV.NRW S. 460) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

Höhe und Entstehen der Benutzungsgebühren

(1) Die vierteljährliche Benutzungsgebühr für das Restabfallgefäß beträgt bei vierzehntäglicher Entsorgung:

für den 80-Liter-Behälter =	28,50 EUR
für den 120-Liter-Behälter =	42,75 EUR
für den 240-Liter-Behälter =	85,50 EUR

- (2) Die Gebühr für einen Restabfallsack mit 70 Liter Fassungsvermögen beträgt 4,60 EUR.
- (3) Die vierteljährliche Benutzungsgebühr für das Bio-/Kompostgefäß beträgt bei vierzehntäglicher Entsorgung des 120-Liter-Behälters 26,55 EUR.
- (4) Für das Altpapiergefäß wird keine Benutzungsgebühr erhoben..
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrgut beträgt 30,00 EUR pro Sperrgutbox.
- (6) Die Gebührenpflicht beginnt bzw. endet mit dem ersten des Monats, in dem der Abfallbehälter bereitgestellt bzw. eingezogen wird.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 ff.) und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach

Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die ver
- e)

letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 09.12.2010

In Vertretung:

NOWAK
Beigeordneter

73/2020

13. Änderungssatzung vom 09.12.2010 zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rietberg für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 19.12.1995

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW S. 950), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. 2005 I S. 114), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 394) und der §§ 53, 64, 65 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Neufassung vom 25.06.2005 (GV.NRW S. 463) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung vom 09.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:
Die Gebühr beträgt bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, 2,79 EUR je cbm Abwasser.

Artikel II

§ 9 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:
Die Gebühr für Frischwasser, das zu Kühlzwecken verwendet und anschließend in den Regenwasserkanal eingeleitet wird, beträgt 0,39 EUR je cbm Frischwasser.

Artikel III

In § 10 Absatz 1 wird der Satz 3 wie folgt neu gefasst:
Die Schmutzwassergebühr beträgt somit für jeden Einwohnergleichwert (EGW) jährlich 111,60 EUR oder monatlich 9,30 EUR.

Artikel IV

In § 11 Absatz 1 wird der Satz 3 wie folgt neu gefasst:
Die Gebühr beträgt für die vorgenannten Flächen für jede angefangenen 50 qm (Teileinheit) jährlich **14,40**

EUR, mindestens sind für jedes Grundstück 4 Teileinheiten (= 200 qm) zu berechnen (Mindestfläche)

Artikel V

§ 10 Abs. Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
Sofern die Zahl der am 30.06. des Kalenderjahres für das Grundstück beim Einwohnermeldeamt gemeldeten bzw. auf dem Grundstück wohnenden Personen ge

genüber der nach Absatz 2 ermittelten EGW-Zahl um mindestens die Hälfte niedriger ausfällt, erfolgt auf Antrag des Gebührenpflichtigen eine entsprechende Änderung. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres gestellt werden (Ausschlussfrist).

Artikel VI

§ 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haben der Stadt auf Aufforderung den Nachweis zu erbringen, welche Wassermengen ihrem Grundstück zugeführt bzw. zurückgehalten wurden und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Rietberg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Sie sind überdies verpflichtet, alle die Abwasserbeseitigung betreffenden Auskünfte zu erteilen, insbesondere über die bebaute und befestigte Grundstücksfläche. Änderungen der Bemessungsgrundlagen sind unverzüglich anzuzeigen.

Artikel VII

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO.NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sie denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 09.12.2010

In Vertretung:

NOWAK
Beigeordneter

74/2010

Ehejubiläen der Stadt Rietberg im Jahr 2011 melden

Die Stadt Rietberg ehrt Ehejubilare, beginnend mit der Diamanthochzeit (60 Jahre), bezogen auf das Datum der standesamtlichen Trauung.

Von Ehepaaren, die außerhalb Rietbergs die Ehe geschlossen haben, sind die Eheschließungsdaten nicht

vollständig vorhanden. Die Stadt ist daher darauf angewiesen, von den Jubilaren selbst oder von Angehörigen die Ehejubiläen zu erfahren.

Ansprechpartnerin für entsprechende Mitteilungen ist die Abteilung Personal, Organisation, Ratsbüro und Wahlen, Frau Doris Schulz, bei der Stadt Rietberg. Telefon 05244/986225.